

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Gothaer Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung soll zu einer nachhaltigen Entwicklung von Ressourcen beitragen, die die Lebensgrundlage künftiger Generationen sicherstellen.

Zweck der Stiftung ist demnach die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung
- b) des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Der Zweck der Stiftung besteht ferner in der Beschaffung von Mitteln zur Förderung der unten stehenden Zwecke für andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO, die damit einen oder mehrere der nachfolgenden Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO verfolgen:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO);
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO);
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die

- Durchführung oder Begleitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Forschungsvorhaben, etwa auf den Gebieten Umwelt- und/ oder Klimaschutz, Verkehrssicherheit, Ersthilfe oder zur Grundlagen-/ Verhaltensforschung auf diesen Gebieten;
- Vergabe von Forschungsaufträgen und/ oder Gewährung von Stipendien und Drittmitteln, etwa zu den Auswirkungen des Klimawandels oder zu individuellen Einstellungen und Verhalten zum Klimaschutz (Verhaltensforschung);
- Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, durch Multiplikator- und Nachahmereffekte eine große Breitenwirkung zu erzielen, z.B. (social-media-) Kampagnen zu Umweltmaßnahmen;
- Initiierung von Projekten im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes, etwa das Anlegen und/ oder die Pflege von Wald- oder Grünflächen;
- Auslobung von Preisen, etwa zur Honorierung herausragender Verdienste um den Natur- oder Umweltschutz oder diesbezüglicher wissenschaftlicher Arbeiten;
- Weitergabe von Mitteln.

Die Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugewendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit ihres Wirkens nicht in Frage gestellt wird. Sie kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Stifterin und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten – soweit sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Wert dauernd ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen die dazu durch die Zuwendenden ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung darf unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 u.a. Aktien und sonstige Wertpapiere sowie Fondsanteile und Immobilien erwerben, halten, sowie etwaige Umschichtungen der Bestandteile des Stiftungsvermögens vornehmen. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht ausdrücklich gem. § 4 Abs. 3 zur Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Spenden), sind unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Die Stiftung darf ihre Mittel gem. § 58 Nr. 2 AO teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und - soweit ein solches gem. § 11 eingerichtet wird - das Kuratorium. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann zum Zwecke fachlicher Beratung die Einrichtung von Beiräten beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Insbesondere erhalten sie kein Entgelt seitens der Stiftung für ihre Tätigkeit. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses ihres Organs Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandene angemessenen Auslagen und Aufwendungen; über die Angemessenheit entscheidet im Zweifelsfalle die Stifterin, im Falle ihrer dauerhaften rechtlichen oder faktischen Verhinderung das Kuratorium (falls eingerichtet).

- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei und trägt die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsvertretung, es sei denn, dem Mitglied wird vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen. Die Stiftung ist berechtigt, angemessenen Versicherungsschutz für die Organmitglieder bereit zu stellen.

§ 8 Stiftungsvorstand - Zusammensetzung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Stifterin bestellt, die auch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
- a) nach Ablauf der Amtszeit;
 - b) mit Vollendung des 67. Lebensjahres;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit erfolgen kann;
 - e) durch Abberufung durch die Stifterin.

Soweit das Ende des Amtes eines Vorstandsmitgliedes absehbar ist, hat die Stifterin rechtzeitig vorher einen Nachfolger zu bestellen; unterbleibt dies, so bleibt das bisherige Mitglied bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Im Übrigen ist die Bestellung eines Nachfolgers unverzüglich vorzunehmen oder nachzuholen.

- (4) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden jeweils für eine volle Amtszeit bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, für die es bestellt wurde, so wird der Nachfolger lediglich für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 9 Stiftungsvorstand - Rechte und Pflichten

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Stiftungsvorstand handelt durch zwei gemeinsam auftretende Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt ihre Geschäfte in sämtlichen Angelegenheiten. Er hat im Rahmen der Gesetze, insbesondere des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind u.a.
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit er diese Aufgabe nicht in einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen hat;
 - b) die Planung des Stiftungshaushaltes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen;
 - d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.

§ 10 Stiftungsvorstand – Geschäftsgang, Beschlüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf oder bei Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes, mindestens jedoch kalenderhalbjährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer einwöchigen Einladungsfrist einberufen; die Einladung kann auch unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei kein Vorstandsmitglied mehr als ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten kann. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm beauftragtes Kuratoriumsmitglied kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen (soweit eingerichtet).

- (2) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn zumindest zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, ungeachtet des Vorstehenden auch dann, wenn sämtliche Mitglieder anwesend und niemand Widerspruch gegen die Ordnungsgemäßheit der Ladung erhebt. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit nach Köpfen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit Ausnahme satzungsändernder Beschlüsse können Beschlüsse unter Übermittlung einer entsprechenden Beschlussvorlage auch im Umlaufverfahren, etwa im Wege der Nutzung elektronischer Medien, gefasst werden.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen sowie Beschlüsse oder Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und von den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen.
- (4) Im Übrigen kann der Stiftungsvorstand seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst regeln, wenn und soweit das Kuratorium von seinem Recht gemäß § 12 Abs. 2 keinen Gebrauch macht.

§ 11 Kuratorium - Zusammensetzung

- (1) Die Stifterin kann ein Kuratorium einsetzen. Unterbleibt dies, so sind Maßnahmen, für die diese Satzung die Mitwirkung des Kuratoriums vorsieht, auch ohne eine solche wirksam.
- (2) Soweit es eingerichtet wurde, besteht das Kuratorium aus mindestens fünf bis höchstens neun Mitgliedern, die auf 3 Jahre von der Stifterin bestellt werden, und aus deren Kreis die Stifterin den Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, die Gesamtdauer der Bestellung darf sechs Jahre nicht überschreiten. Die Anzahl der bestellten Mitglieder des Kuratoriums soll ungerade sein.
- (3) Ein Mitglied des Kuratoriums scheidet aus mit Ablauf der Amtszeit, für die es bestellt wurde, ferner mit sofortiger Wirkung mit Amtsniederlegung, mit Vollendung des 73. Lebensjahres, mit Abberufung durch die Stifterin aus wichtigem Grund oder – bei voraussichtlich dauerhafter faktischer oder rechtlicher Verhinderung des Betreffenden – aufgrund Abberufungsbeschlusses der übrigen Mitglieder des Kuratoriums mit

einer Mehrheit von drei Vierteln unter Zustimmung des Stiftungsvorstandes. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 3, Abs. 4 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

- (4) Im Falle dauerhafter rechtlicher oder faktischer Verhinderung der Stifterin bestellen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums den oder die Nachfolger ausscheidender Kuratoriumsmitglieder.

§ 12 Kuratorium - Rechte und Pflichten

- (1) Soweit es eingerichtet wurde, berät, unterstützt und überwacht das Kuratorium den Stiftungsvorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen. Es kann nach Anhörung des Vorstands Richtlinien aufstellen, nach denen der Stiftungszweck im Einzelnen erreicht werden soll.
- (2) Dem Kuratorium obliegt u.a.:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts;
 - b) die Feststellung des vom Stiftungsvorstand vorgelegten Jahresabschlusses;
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstands;
 - d) nach seinem Ermessen der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand;
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der § 14 dieser Satzung;
 - f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie die Entscheidung über die Höhe ihres Aufwendungsersatzes oder ihrer Vergütung gem. § 7 Abs.3, soweit die Stifterin hieran dauerhaft rechtlich oder faktisch gehindert ist.

§ 13 Kuratorium - Geschäftsgang, Beschlüsse

- (1) Soweit es eingerichtet wurde, wird das Kuratorium durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den oder einen stellvertreten Vorsitzenden, nach Bedarf oder bei Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Ein abwesendes Kuratoriumsmitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen, wobei kein Kuratoriumsmitglied mehr als ein weiteres Kuratoriumsmitglied

vertreten kann. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern dieses ihn nicht im Einzelfall ausschließt.

- (2) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, ungeachtet des Vorstehenden auch dann, wenn sämtliche Mitglieder anwesend und niemand Widerspruch gegen die Ordnungsgemäßheit der Ladung erhebt. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt werden Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit nach Köpfen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. f) sowie § 14 (Satzungsänderungen) können Beschlüsse unter Übermittlung einer entsprechenden Beschlussvorlage auch im Umlaufverfahren, etwa im Wege der Nutzung elektronischer Medien, gefasst werden.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen, Beschlüsse oder Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren, von dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums zu übermitteln.
- (4) Im Übrigen kann das Kuratorium seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst regeln; Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenschluss

- (1) Änderungen der Satzung, durch die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit entfallen, sind unzulässig.
- (2) Folgende Satzungsänderungen bedürften eines Beschlusses sowohl des Kuratoriums als auch des Stiftungsvorstandes mit einer Mehrheit von jeweils mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder sowie der vorherigen Zustimmung der Stifterin:

- Erweiterung des Stiftungszwecks; diese ist nur zulässig, wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des bisherigen Stiftungszwecks benötigt wird, die Erweiterung im Einklang mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben steht, der weitere Zweck mit dem ursprünglichen verwandt sowie dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet ist;
 - Änderung oder Neubestimmung des Stiftungszwecks; diese ist nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des oder der ursprünglichen Stiftungszwecke unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet, und der geänderte oder neue Stiftungszweck steuerbegünstigt ist und im Einklang mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben steht;
 - Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder Auflösung der Stiftung; dies ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt und die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt ist.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder unter Zustimmung des Stiftungsvorstands.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Beteiligung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Aufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Insbesondere
 - ist der Stiftungsbehörde jederzeit auf deren Wunsch über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen;
 - sind der Stiftungsbehörde alle Beschlüsse zur Satzungsänderung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung vorzulegen;
 - müssen Beschlüsse, durch die gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung der Stiftungszweck erweitert oder neu bestimmt oder der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert oder die Stiftung aufgelöst oder mit einer anderen Stiftung zusammengeschlossen wird, nach Anhörung der Stifterin der Stiftungsbehörde vorab vorgelegt werden und bedürfen zur Wirksamkeit ihrer Genehmigung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag des Zugangs der Anerkennungsurkunde in Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind so auszufüllen, wie es dem Zweck der Stiftung nach dem Willen des Stifters am besten entspricht.